

sammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben. c) Vereintigt sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Landes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Kapitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassieramt geschehen. Bei größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, stattfinden.

Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung des nackten Fehutens in jährliche Geldleistungen, vom 29. Juni 1832, II. 104.

Gleichlautend wie vorstehendes Gesetz.

70. Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erb- und Wasserrechtzins in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832, II. 63. Aufgehoben, soweit es sich auf Wasserrechtzins bezieht, in IV. 215 bezw. XVI. 550.

Tit. I. Loskauf.

1. Alle Grund-, Boden- und Erbrentzins können nach Art. 16 der Verfassung (von 1831) von den Zinspflichtigen losgekauft werden, jedoch soll der Loskauf nur für abgesonderte Posten oder ganze Tragerien, nicht aber für einzelne Einzins stattfinden.

2. Wollen die Schuldner eines solchen Zinses denselben loskaufen, so machen sie hievon dem Eigenthümer oder den betreffenden Verwaltungen sechs Monate vor dem Zinstermin schriftliche Anzeige.

3. In dem Jahre, wo die Ablösung geschieht, wird auf den Verfalltag die Loskaufsumme bezahlt und zugleich noch der Jahreszins auf bis dahin übliche Weise entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für die dem Staate zugehörigen losgekauften Grundzins kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflchtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese